

RS Vwgh 1986/6/27 85/18/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

Rechtssatz

Aus § 63 Abs 3 und Abs 5 AVG idF vor der NovBGBl 1982/199 ergibt sich, dass wesentlicher Bestandteil einer zulässigen und rechtzeitigen Berufung ein "begründeter Berufungsantrag" ist.

Fehlt ein derartiger Antrag so wäre die Berufung unzulässig. Ein innerhalb der Berufungsfrist nachgeholter begründeter Antrag kann diese unzulässige Berufung in eine zulässige und rechtzeitige Berufung wandeln. Der Erhebung eines "begründeten Berufungsantrages" kommt nicht nur eine qualitative Bedeutung (= Zulässigkeit der Berufung), sondern auch eine zeitliche (= Rechtzeitigkeit der Berufung) zu. Durch das Fehlen dieses Antrages wird daher auch eine Frist versäumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180138.X02

Im RIS seit

07.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>